

Geschäftsordnung Facharztprüfung

gem § 27 Abs 3 Z 12 PO 2015

Beschluss: ÖÄK Prüfungskommission Facharztprüfung am 22.09.2015, in der Fassung
September 2020

Die Geschäftsordnung basiert auf den Bestimmungen der Prüfungsordnung in der jeweils
gültigen Fassung.

Österreichische Ärztekammer
Österreichische Akademie der Ärzte GmbH

Geschlechtsneutrale Formulierung

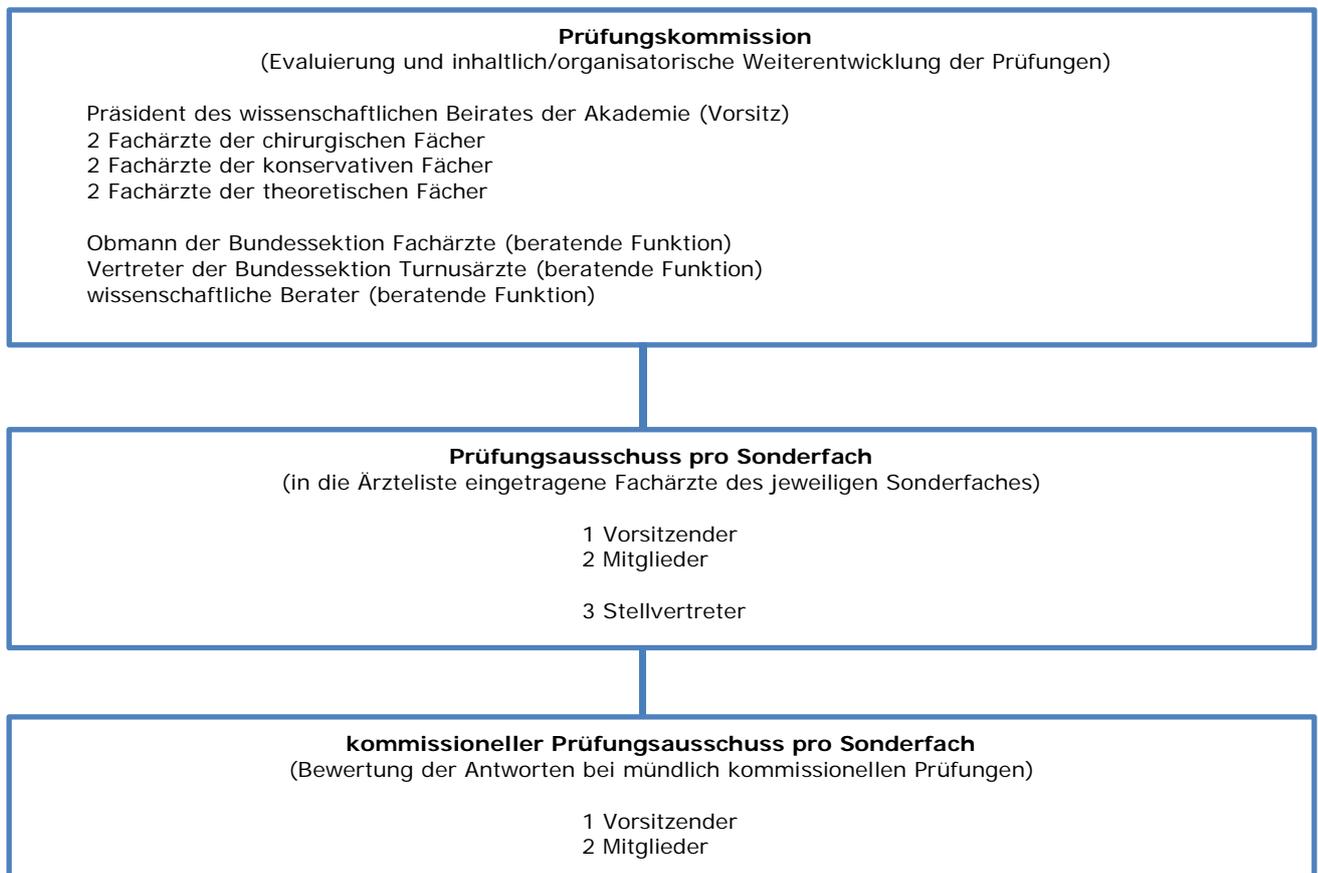
Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

Einleitung

Die Zielsetzung dieser Geschäftsordnung ist die Regelung der Abwicklung der Tätigkeit aller mit der Planung und Durchführung der Facharztprüfung befassten Gremien.

Organisation

Die Prüfungen orientieren sich an den verbindlichen und empfohlenen Qualitätskriterien. Die inhaltlichen, prüfungsmethodischen und administrativen Erfordernisse werden von folgenden Gremien festgelegt und überprüft:



1. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission Facharztprüfung setzt sich gemäß Prüfungsordnung zusammen und befasst sich mit der Evaluierung und inhaltlich/organisatorischen Weiterentwicklung der Prüfungen. Der Aufgabenbereich der Prüfungskommission ist in der Prüfungsordnung festgelegt.

1.1 Sitzungen

Die Prüfungskommission tagt grundsätzlich zwei Mal jährlich, der Termin wird von der Akademie der Ärzte GmbH vorgeschlagen und abgestimmt. Sitzungen können aus besonderem Anlass auch von einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommission beantragt werden.

1.2 Beschlussfassung

Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn zumindest 3 Mitglieder anwesend sind bzw. während der gesamten Sitzung elektronisch per Tele- oder Videokonferenz teilnehmen. Die Mitglieder der Prüfungskommission fassen die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

1.3 Protokoll

Zu der Sitzung wird durch das Büro der Akademie der Ärzte GmbH ein Protokoll geführt, welches nach Freigabe durch den Vorsitzenden den Mitgliedern der Prüfungskommission übermittelt wird.

2. Prüfungsausschuss pro Sonderfach

Für jedes Sonderfach – mit Ausnahme der unter § 28 Abs 3 in der Prüfungsordnung angeführten Sonderfächer – ist von der Prüfungskommission auf Vorschlag der Fachgesellschaft ein Prüfungsausschuss für die Dauer der Funktionsperiode der Österreichischen Ärztekammer zu bestellen.

Sollte ein Mitglied des fachspezifischen Prüfungsausschusses Ausbildungsverantwortlicher eines Prüfungswerbers sein oder in einem persönlichen Naheverhältnis zu einem Prüfungswerber stehen, so ist die Prüfung dieses Prüfungswerbers von einem anderen Prüfer abzunehmen.

Der Prüfungsausschuss kann im Falle der mündlichen Facharztprüfung die Prüfung selbst abnehmen oder andere Prüfer einsetzen. Diese Prüfer müssen ebenfalls Fachärzte des entsprechenden Sonderfaches sein und dürfen nicht Ausbildungsverantwortliche des Prüfungswerbers sein oder gewesen sein.

Die Durchführung der Arztprüfung erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

2.1 Aufgaben

1. Vorschlagrecht für Prüfungstemin(e) und –ort(e)
2. Zusammenstellung der Prüfung (Fragenauswahl, etc.)
3. Festlegung der Bestehensgrenze
4. Feststellung des individuellen Prüfungsergebnisses und dessen Protokollierung
5. Auswahl der zum Einsatz kommenden Prüfer, die Nominierung der Prüfer für die letzte mündliche kommissionelle Prüfung (Prüferpool)
6. Berichtslegung an die Prüfungskommission
7. Vorschlagrecht für Änderungen der fachspezifischen Prüfungsrichtlinien
8. Aufsicht über die Prüfung
9. Pflege der Fragensammlung

2.2 Fragensauswahl

Die Auswahl der Fragen zur Prüfung erfolgt bei allen Prüfungen anhand des fachspezifischen Blueprints und den Qualitätskriterien für die Facharztprüfungen.

2.3 Bearbeitung des Fragenpools

Die Fragenautoren erarbeiten Fälle, basierend auf den inhaltlichen Vorgaben des Prüfungsausschusses (Blueprint-Kategorien). Die Fragen werden vom Prüfungsausschuss inhaltlich und methodisch revidiert. Darüber hinaus findet eine eigene methodische Revision von einem Prüfungsmethodiker bzw. von geschulten Mitarbeitern der Akademie statt. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob ein Fall in den Fälle-Pool aufgenommen wird.

2.4 Bewertung kritischer Fallbeispiele nach der Prüfung

Im Falle statistischer Auffälligkeiten bzw. fachlicher Einwände der Kandidaten zu einzelnen Fallbeispielen können durch Beschlussfassung des Prüfungsausschusses diese aus der Auswertung genommen werden. Darauf basiert das endgültige Prüfungsergebnis. Zu jeder Auswertung gibt es ein Protokoll.

2.5 Erarbeitung der Prüfungsinformationen für Kandidaten

Der Prüfungsausschuss erarbeitet Informationen, welche als Beilage zur Anmeldebestätigung an die Kandidaten gesendet werden. Diese Informationen erläutern den Kandidaten den Ablauf der Prüfung und die Bewertung. Weiters erarbeiten die Prüfungsausschüsse bei schriftlichen Prüfungen auch einen Einleitungstext, der den Kandidaten auch schriftlich vorliegt.

Dieser Text wird am Beginn der Prüfung vorgelesen und von den Kandidaten unterschrieben.

2.6 Beschlussfassung

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses fassen die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

3. Kommissioneller Prüfungsausschuss

Der kommissionelle Prüfungsausschuss prüft Kandidaten beim 5. (letzten) Prüfungsantritt in Form einer mündlich, strukturierten Prüfung.

3.1 Aufgaben

Prüfung und Bewertung von Kandidaten, die im vierten schriftlichen Prüfungsantritt negativ beurteilt werden.

3.2 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des kommissionellen Prüfungsausschusses ist in der Prüfungsordnung festgelegt.

3.3 Prüfungstermin

Die Prüfungstermine werden bei Bedarf pro Sonderfach festgelegt.

3.4 Protokoll

Zu den mündlich, kommissionellen Prüfungen wird durch das Büro der Akademie der Ärzte GmbH ein Protokoll geführt, welches nach Abstimmung mit den kommissionellen Prüfungsausschussmitglieder freigegeben wird.

4. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 22.09.2015 in Kraft.